

3. Anerkennung von Reifezeugnissen der D.P.-Gymnasien

**RdErl. d. Kultusministers v. 27. 8. 1949 —
II E 3/24/2 Nr. 7509/49 II E 1, I W**

Die sogenannten „Verschleppten Personen“ (D.P.'s) haben im Rahmen der Internationalen Fürsorge für Verschleppte höhere Schulen in der britischen Zone einrichten können, die in den Formen der höheren Schulen jeder Nationalität organisiert sind. Diese Schulen müssen von den deutschen Ländern finanziert werden; die deutsche Schulverwaltung nimmt jedoch keinen Einfluß auf Lehrstoff und Lehrweise, übt keine Aufsicht aus und ist auch bei den Prüfungen nicht vertreten, so daß die Reifezeugnisse dieser Schulen grundsätzlich wie Zeugnisse zu bewerten sind, die im Ausland erworben wurden und einer besonderen Anerkennung in Deutschland bedürfen.

Um jedoch den besonderen, vielgestaltigen und schwierigen Verhältnissen der Verschleppten Rechnung zu tragen, bin ich damit einverstanden, daß den Inhabern von Reifezeugnissen, die in einem deutschen Lande von einem deutschen sogenannten D.P.-Gymnasium erworben sind, die Genehmigung zu einem Probestudium von zwei Semestern erteilt und die Fortsetzung des Studiums wie auch die Anerkennung des Reifezeugnisses von der Ablegung dreier Fleißprüfungen in den gewählten Hauptfächern am Ende des Probestudiums abhängig gemacht wird.

In Vertretung: Dr. Koch.